

**Kantonale Volksinitiative
«Für die öffentliche Bildung (Bildungsinitiative)»
(Zustandekommen)**

(vom 6. Januar 2014)

Die Direktion der Justiz und des Innern,

gestützt auf Art. 24 lit. a und 27 der Kantonsverfassung sowie § 127 des Gesetzes über die politischen Rechte vom 1. September 2003 (GPR),

verfügt:

I. Es wird festgestellt, dass die am 28. Oktober 2013 eingereichte kantonale Volksinitiative «Für die öffentliche Bildung (Bildungsinitiative)» (ABI 2013-04-26) zustande gekommen ist.

II. Gegen diese Verfügung kann innert fünf Tagen nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt schriftlich Stimmrechtsrekurs an den Regierungsrat erhoben werden (§§ 19 ff. VRG).

III. Veröffentlichung im Amtsblatt.

Direktion der Justiz und des Innern
Graf